

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 50-51 (1933)

Heft: 20

Rubrik: Ausstellungen und Messen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sterprüfungen und beschloß, die nächstjährige Generalversammlung in Basel abzuhalten. Sodann wurde folgende Resolution angenommen:

„1. Die Versammlung stellt fest, daß die Verwaltungen des Bundes die durch Bundesratsbeschluß vom 22. Juli 1921 festgelegte, getrennte Vergebung der Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten in loyaler Weise handhaben. 2. Die Versammlung verlangt, nachdem auch das Buchbindergewerbe von der wirtschaftlichen Krise schwer betroffen wird, daß auch die Verwaltungen der Kantone und der Gemeinden in gleicher Weise wie diejenige des Bundes die getrennte Vergebung der Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten vornehmen. Es muß als ein Akt der Gerechtigkeit und Billigkeit bezeichnet werden, daß die Vergebung der Buchbinderarbeiten in Konferenzen mit den Kantonal- und Sektionsvorständen des Verbandes Schweizerischer Buchbindermeister besprochen und geregelt wird. 3. Das schweizerische Buchbindergewerbe fordert keine finanzielle Unterstützung durch Bund, Kantone und Gemeinden. Unser Gewerbe erwartet aber eine wesentlich vermehrte Zuweisung von Arbeitsaufträgen durch die öffentlichen Verwaltungen. Die Versammlung stellt fest, daß die verschiedentlich gegen eine getrennte Vergebung der Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten geltend gemachten Gründe nicht stichhaltig sind. Es ist möglich, durch die Buchbindereien zu den gleichen Bedingungen wie bei der gesamthaften Vergebung der Buchdrucker- und Buchbinderarbeiten zu liefern.“

Volkswirtschaft.

Die Schweiz verbietet die Holzeinfuhr zum Überzoll. Die schweizerische Holzeinfuhr war bis jetzt in der Form geregelt, daß die Kontingentierung nur für jene Nadelrund- und Schnitthölzer galt, die auf die Verzollung zum ermäßigten Zoll Anspruch machten. Sobald der sogenannte Überzoll bezahlt wurde, war ein Import ohne irgendwelche Beschränkungen und Bewilligungen möglich. Um den gewaltigen Erschwerungen bei der Holzeinfuhr mit all ihren vielen Scherereien aus dem Wege zu gehen, ist für hochwertige Qualitäten (Hobler, Riffs und dergl.) zum Teile der Weg des Überzolles gewählt worden.

Der schweizerische Holzindustrieverband hat beim Volkswirtschaftsdepartement gegen die Möglichkeit eines freien Holzimportes zum Überzoll Protest erhoben und am 25. Juli 1933 ist nun ein Bundesratsbeschluß in Kraft getreten, der die Einfuhr von Nadelrundholz und Nadel-schnittholz Position 230, 232 und 237 vollständig unter den Bewilligungszwang stellt. Diese Sortimente können ab obigem Datum nur mehr mit Einfuhrbewilligung eingeführt werden.

Ausstellungen und Messen.

Baummalerei im Kunsthaus Zürich. Die Kunsthistorikervereinigung an der Universität Zürich weist auf eine Ausstellung von Werken von Karl Itschner (Erlenbach) im Kunsthaus Zürich vom 10. August bis 3. September hin; es handelt sich vorwiegend um eine Folge großartiger Baumdarstellungen aus der alpinen Zone. In den letzten Jahren entstanden und erstmals öffentlich sichtbar, sind sie gleicherweise künstlerisch wie maltechnisch bedeutsam.

Das Modell für das Waldmann-Denkmal in Zürich. Bildhauer Dr. Haller hat das Modell für das Waldmann-Denkmal in halber Ausführungsgröße fertig gestellt. Dieses wird im Zürcher Kunsthaus Aufstellung finden und damit einem weiteren Publikum zugänglich gemacht.

Erster Schweizerischer Uhren-Salon. Wir stehen am Vorabend einer schweizerischen Veranstaltung ersten Ranges, stellt doch eine unserer bedeutendsten Industrien seine wunderbaren und weltbekannten Produkte aus. In der Tat wird am 25. August der erste schweizerische Uhren-Salon seine Pforten öffnen. Die Ausstellung hat als Sitz das Invar-Palais und seine Pavillons in La Chaux-de-Fonds gewählt. Der Salon wird, wie letztes Jahr die Uhrenaussstellung, einen Strom von Bewunderern aus der Schweiz und dem Auslande anziehen. Eine wahre Augenweide für Kenner und Freunde bildet die Tonleiter der modernen Stücke, die ganze Auswahl der berühmten Chronometer; dazu noch eine sehr seltene Ausstellung Email-Uhren aus der Zeit 1780 bis 1820.

Fügen wir bei, daß die Société générale de l'Horlogerie seine besten Produkte ausstellen wird.

Die offizielle Eröffnung wird Gelegenheit zu einer imposanten Manifestation geben, steht sie doch unter dem Patronat von Herrn Bundespräsident Schultheß, welcher bei diesem Anlaß eine große Rede halten wird, die radiodiffusiert wird.

Zusammen und in gegenseitigem Einvernehmen bietet Ihnen das Organisationskomitee vom 19. August bis 18. September eine Jurassische Gemälderausstellung von 200 Gemälden, Werke der besten Maler aus der ganzen Schweiz.

Sagen wir noch, daß der schweizerische Uhren-Salon vom 25. August bis 18. September dauert und sich das Organisationskomitee die Mitarbeit von Industriellen aus Genf, Vallée de Joux, den Neuenburger und Bernerjura, Traverstal und Baselland zugesichert hat. Der Erfolg der Ausstellung ist daher reichlich gesichert.

Die Leipziger Herbstmesse 1933. (Mitget.) Entgegen früheren Meldungen wird gleichzeitig, d. h. vom 27. bis einschließlich 31. August, auf dem Gelände der Großen Technischen Messe und Baumesse die „Messe für Bau-, Haus- und Betriebsbedarf“ durchgeführt. Eine besondere Note erhält die diesjährige Leipziger Herbstmesse dadurch, daß in ihrem Rahmen die „Erste Braune Großmesse“ veranstaltet wird in den Hallen 6, 7, 8, 18 und 20 des Technischen Ausstellungsgeländes. Diese Sonderschau wird vor allem vom deutschen Handwerk und der Kleinindustrie beschickt. Diese wird besondere Abteilungen für Hausrat, Geschenkartikel, Geschäftsbedarf, Bekleidung, Nahrungs- und Genußmittel und Industriebedarf enthalten. Besonders hervorzuheben ist, daß die Landmaschinen- und Kraftfahrzeug-Industrie in diesem Rahmen ebenfalls stark vertreten sein wird.

Für den Besuch der Messe durch Ausländer bestehen Vergünstigungen bei der Benutzung der Verkehrseinrichtungen fast aller Länder. Innerhalb Deutschlands erhält jeder ausländische Besucher der Leipziger Herbstmesse 1933, der im Besitze der maßamtlichen Ausweiskarte ist, eine Fahrpreismäßigung von 33 $\frac{1}{3}$ Prozent für die direkte Fahrt von der deutschen Grenze nach Leipzig, für die direkte Fahrt von Leipzig nach der deutschen Grenze und für bis zu vier weiteren beliebigen Fahrten innerhalb des Deutschen Reiches. Die verbilligten Fahrscheine von und nach

der Grenze sind bei der Schweizer Geschäftsstelle des Leipziger Meßamts in Zürich und den führenden Reisebureaus (MER-Vertretungen) erhältlich. Die verbilligten Fahrtscheine für die vier weiteren beliebigen Fahrten sind gegen Vorzeigung der meßamtlichen Ausweiskarte und gegen Abtrennung des betreffenden Coupons ausschließlich im Reisebureau des Leipziger Meßamts, Leipzig, erhältlich. Wege und Ziel der Fahrten unterliegen keinerlei Beschränkungen. Die verbilligten Rückfahrtskarten haben bis 9. September Gültigkeit.

Totentafel.

• **Karl Müller-Scherrer, Direktor der Firma Ed. Züblin & Co. A.-G. in Zürich**, starb am 14. August.

• **Adolf Hegetschweiler, alt Schreinermeister in Maschwanden (Zürich)**, starb am 8. August im 70. Altersjahr.

• **Johann Frey-Frey, alt Wagnermeister in Urswil (Luzern)**, starb am 13. August im Alter von 83 Jahren.

• **Joseph Helbling-Schlumpf, Spenglermeister in Jona (St. Gallen)**, starb am 8. August im Alter von 52 Jahren.

Verschiedenes.

Der Monteurstreik in Zürich. Der Streik der Elektriker und Sanitätsmonteure ist am Samstag in die siebente Woche getreten. Der Kantonalverband Zürcher Elektro-Installationsfirmen teilt mit, daß im Elektro- und Sanitärinstallationsgewerbe die Zahl der beschäftigten Arbeitswilligen über 400 betrage und daß das Bedürfnis nach weiteren Arbeitskräften nur gering sei.

Grundsätzliche Entscheide der Direktion der öffentlichen Bauten im Kanton Zürich. Die Direktion der öffentlichen Bauten führt in den grundsätzlichen Entscheiden des letzten Jahres aus, daß Ausnahmen vom Grundsatz der Unzulässigkeit von Arbeitsräumen im Keller bei voller Geschosßzahl in konstanter Praxis nur bei gewissen lebenswichtigen Betrieben wie Metzgereien, Bäckereien, Hotelküchen etc. zugelassen werden; die Verlegung anderer Arbeitsstätten in den Keller wurde regelmäßig abgelehnt. Der Zusammenhang einer Werkstatt beispielsweise mit den gewerblichen Räumen im Erdgeschoß genügt nicht für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung. Betr. Arbeitsräume im Zwischengeschoß wird festgestellt: Eine zu einem Restaurant gehörige Wirtschaftsküche soll in einem im hintern Teil des Erdgeschosses zu erstellenden Zwischengeschoß untergebracht werden. Da das Gebäude, in dem das Restaurant projektiert ist, bereits über Terrain die nach § 69 des Baugesetzes zulässigen sechs Stockwerke mit Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräumen aufweist, entsteht mit der „Galerie“ ein unzulässiges 7. Geschosß mit Arbeitsräumen. Wirtschaftsküchen sind konstanter Praxis gemäß als Annexräume zu sogenannten lebenswichtigen Betrieben anzusprechen. In solchen Fällen wird regelmäßig die Überschreitung der zulässigen Geschosßzahl nur dann gestattet, wenn es sich um bestehende Kellergeschosse mit günstigen Belichtungs- und Belüftungsverhältnissen handelt. Vorliegendenfalls soll die Küche nicht in den Keller, sondern in ein Zwischengeschoß zu liegen kommen. Wenn auch gesundheitspolizeiliche Gründe für diese

Lösung sprächen, so führt sie doch zu einer erheblich stärkeren Ausnützung des Baugrundstückes, da das Kellergeschoß bereits vorhanden ist und für andere Zwecke verwendet werden kann. Ein weiterer Entscheid kommt zu folgendem Schluß: Die Behörden sind im Baupolizeiverfahren nicht verpflichtet Untersuchungen über die Zweckmäßigkeit der vom Bauherrn eingereichten Bauprojekte anzustellen. Den Baupolizeibehörden kann nicht zugemutet werden, bei der Prüfung von Umbauprojekten jeweils eine eingehende Untersuchung darüber zu veranstalten, ob und inwieweit das Bauobjekt gegen das Baugesetz verstößt. Daraus entstünde eine übermäßige Belastung der Behörden und eine unliebsame Verzögerung der Erledigung der Umbaugesuche. Es ist daran festzuhalten, daß der Grundeigentümer von sich aus Klarheit über die rechtlichen Verhältnisse seiner Liegenschaft und der darauf stehenden Bauten sich verschafft. Unterläßt er dies, so hat er die Konsequenzen auf sich zu nehmen. Die Behörden sind nicht verpflichtet, ihn darauf aufmerksam zu machen. Ein Liegenschafteneigentümer muß auch die Folgen mangelhafter Orientierung anlässlich des Grundstückkaufes tragen; vorbehalten bleiben seine zivilrechtlichen Ansprüche gegenüber seinem Rechtsvorgänger. Über die Frage betr. Einrichtung von Wohn- und Schlafräumen über dem Kehlgebälk ist entschieden worden, daß nur in wenigen Fällen bei Vorliegen ganz besonderer Verhältnisse bisher vom Grundsatz der Unzulässigkeit der Bewerbung von Kehlgeschossen zu Wohn- und Schlafzwecken abgewichen wurde. Lediglich in dem Umstande, daß als Wohn- oder Schlafzimmer in Aussicht genommene Räume feuerpolizeilich relativ günstig gelegen sind, können noch keine besonderen Verhältnisse im Sinne von § 149 des Baugesetzes erblickt werden, da sich ähnliche tatsächliche Voraussetzungen auch bei andern über Kehlböden gelegenen Lokalitäten nachweisen lassen. Ferner befähigt sich ein Entscheid mit der Aufsicht der Rekursbehörden über die unterinstanzlichen Baubehörden. Auf eine Anzeige, der Gemeinderat habe gesetzlich ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nachgelebt, muß die Oberbehörde von Amtes wegen eintreten, sofern die öffentlichen Interessen es erheischen. Im Interesse der Rechtssicherheit müssen die örtlichen Baubehörden angehalten werden, wenn sie vom Fehlen einer Baubewilligung für eine bestehende Baute Kenntnis erhalten, den Mangel sofort zu beheben. Andernfalls würde eigenmächtiges Vorgehen des Bauherrn nachträglich sanktioniert, was zu unerträglichen Zuständen führen müßte.

Das teuerste Denkmal der Welt wird in Montreal im nächsten Jahr für den Komponisten der kanadischen Nationalhymne, Calixa Lavalée, errichtet werden. Für den Bau des mit einer Gedächtnishalle verbundenen Denkmals hat die kanadische Regierung zehn Millionen Schweizerfranken bereitgestellt.

2600 Kirchen nach dem Kriege wieder aufgebaut. Die Hilfsgesellschaft für zerstörte Kirchen, die sich in Frankreich nach Beendigung des Weltkrieges aus verschiedenen Pfarreien zusammengesetzt hatte, um das Werk des Wiederaufbaues zerstörter Kirchen zu fördern, hat in ihrer Jahresversammlung feststellen können, daß von den 2626 durch den Krieg zerstörten Kirchen bisher fast 2600 wieder hergestellt wurden. Der bisherige Kostenaufwand dieses Werkes beträgt 612 Millionen Franken.